

BGer 2C_579/2015 vom 2. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_579_2015

FR: TF 2C_579/2015 du 2 octobre 2015

IT: TF 2C_579/2015 del 2 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Per 10. April 2006 wurden A.A._____ (geb. 1999) und sein Bruder B.A._____ (geb. 2001) von ihren Eltern bei der Einwohnergemeinde Seftigen definitiv nach Thailand abgemeldet. Seit 2011 ist ihr Vater, C.A._____, schriftenpolizeilich wieder in Seftigen gemeldet. Am 26. April 2013 resp. am 6. März 2014 ersuchte dieser die Einwohnergemeinde Seftigen sodann um erneute Anmeldung seiner beiden minderjährigen Söhne. Die Einwohnergemeinde verweigerte dies jedoch mit Verfügung vom 14. April 2014, zumal der Lebensmittelpunkt der Kinder nicht in Seftigen liege und diese auch nicht ihre Absicht zum dauernden Verbleib in der Gemeinde bekundet hätten. Die vom Vater C.A._____ gegen diese Verfügung ergriffenen Rechtsmittel wurden kantonale letztinstanzlich mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. Mai 2015 abgewiesen.

Hiergegen beschwert sich C.A._____ mit Eingabe vom 5. Juni 2015 namens seiner beiden Söhne beim Bundesgericht und behauptet, der angefochtene Entscheid verletze die verfassungsmässige Niederlassungsfreiheit. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern sowie die Einwohnergemeinde Seftigen schliessen auf Abweisung der Beschwerde. Das Regierungsstatthalteramt Thun verzichtet auf einen förmlichen Antrag. Mit Eingabe vom 25. August 2015 nehmen die Beschwerdeführer zum Vernehmlassungsergebnis Stellung.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 3 BGG (summarische Begründung/Verweis auf den angefochtenen Entscheid) zu erledigen ist:

E. 2.1

Gemäss Art. 24 Abs. 1 BV haben Schweizerinnen und Schweizer zwar das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend festgehalten hat, ist es für die schriftenpolizeiliche Niederlassung unerlässlich, dass zum Ort, an welchem der Betroffene sich als niedergelassen betrachten will, Beziehungen von ausreichender Dauer und Intensität existieren; es müssen gewisse tatsächliche Voraussetzungen dafür gegeben sein (Urteil 2P.49/2007 vom 3. August 2007 E. 2.2).

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht hielt in sachverhaltlicher Hinsicht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich fest (Art. 97 Abs. 1 sowie Art. 105 Abs. 1 und Abs. 2 BGG), dass die Familie A._____ in den Jahren 2005/2006 nach Thailand, in das Heimatland der Kindsmutter, ausgewandert sei. Der Vater sei seit 2011 wieder in Seftigen angemeldet und halte sich dort regelmässig auf. Die minderjährigen Beschwerdeführer wohnten indes

weiterhin bei ihrer Mutter in Thailand, wo sie nun auch ein Internat besuchten. Lediglich während ihren Schulferien besuchten sie den Vater in der Schweiz. Dabei handle es sich jeweils um Aufenthalte von zwei bis drei Monaten pro Jahr. Umgekehrt halte sich aber auch der Vater mehrere Monate pro Jahr in Thailand bei seinen Kindern auf.

Die Beschwerdeführer bringen nichts vor, was diese Feststellungen als offensichtlich unrichtig erscheinen lassen würde. Im Gegenteil: Die von ihnen geschilderten Lebensumstände decken sich in den hier massgeblichen Punkten mit der Darstellung im angefochtenen Entscheid.

E. 2.3

Bei dieser Sachlage ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass vorliegend keine Verletzung der Niederlassungsfreiheit ersichtlich ist: Die beiden minderjährigen Beschwerdeführer haben ihren Lebensmittelpunkt offenkundig nach wie vor in Thailand und halten sich nur während der Schulferien in der Schweiz auf. Dass sie beabsichtigen, hier dauerhaft Wohnsitz zu nehmen und ihren Lebensmittelpunkt hierher zu verlagern, ist nicht ersichtlich und wird von ihnen auch nicht behauptet, so dass es von vornherein am Niederlassungswille fehlt. In ihrer Vernehmlassungsantwort vom 25. August 2015 bringen sie denn auch klar zum Ausdruck, dass die von ihnen gewünschte schriftspolizeiliche Anmeldung in erster Linie dazu dienen soll, ihnen einen vorteilhafteren Krankenversicherungsschutz während ihren Ferientaufenthalten in der Schweiz zu ermöglichen.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen.

Entsprechend diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten unter solidarischer Haftung zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.